

Verfassungsgesetz

über eine Abänderung der Landesverfassung

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen: 10. Nach Art. 7 ist folgender Art. 7a einzufügen:

Artikel I

Die Landesverfassung, LGBl. Nr. 1/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Art. 1 hat die Überschrift zu lauten: „Staatshoheit“.
2. Der Art. 2 hat zu lauten:

„Artikel 2 Landesgebiet

Das Land Vorarlberg in seinem gegenwärtigen Bestande bildet das Landesgebiet. Der Verlauf der Grenzen des Landesgebietes wird durch Verfassungsgesetz des Landes festgestellt.“

3. Der Art. 3 hat zu lauten:

„Artikel 3 Landesbürgerschaft

Wer in einer Gemeinde des Landes das Heimatrecht genießt, ist Vorarlberger Landesbürger.“

4. Im Art. 4 haben die Bezeichnung Abs. 1 und der Abs. 2 zu entfallen.
5. Im Art. 6 hat die Überschrift zu lauten: „Landessymbole“.
6. Dem Art. 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
„(3) Durch Gesetz wird eine Landeshymne bestimmt und das Nähere über Wappen und Farben des Landes geregelt.“
7. Im Art. 7 haben im Abs. 1 die Worte „im Lande Vorarlberg“ zu entfallen.
8. Im Art. 7 Abs. 2 sind im ersten Satz die Worte „20. Lebensjahr“ durch die Worte „19. Lebensjahr“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Wahlrecht“ die Worte „in der“ durch die Worte „für die“ zu ersetzen.
9. Im Art. 7 Abs. 4 sind die Worte „26. Lebensjahr“ durch die Worte „25. Lebensjahr“ und die Worte „24. Lebensjahr“ durch die Worte „23. Lebensjahr“ zu ersetzen.

„Artikel 7a

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landeshauptmann den Sitz der Landesregierung und mit Zustimmung des Präsidenten den Sitz des Landtages abweichend vom Art. 4 an einen anderen Ort des Landes verlegen.

(2) Bei außerordentlichen Verhältnissen, welche die Durchführung einer fälligen Landtagswahl unmöglich machen, kann die Wahl bis zu neun Monaten nach Beendigung dieser Verhältnisse durchgeführt werden. Ob solche Verhältnisse im Sinne dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Falls der Landtag nicht zusammentreten kann, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landtagspräsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Wenn auch die Landesregierung nicht zusammentreten kann, entscheidet der Landeshauptmann mit Zustimmung des Landtagspräsidenten.

(3) Bei außerordentlichen Verhältnissen, welche die Durchführung fälliger Gemeindevertretungswahlen unmöglich machen, können die Wahlen bis zu neun Monaten nach Beendigung dieser Verhältnisse durchgeführt werden. Ob solche Verhältnisse im Sinne dieses Absatzes vorliegen, entscheidet die Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Falls die Landesregierung nicht zusammentreten kann, entscheidet der Landeshauptmann.“

11. Im Art. 8 sind im Abs. 2 im zweiten Satz die Worte „enthält die Landtagswahlordnung“ durch die Worte „werden durch Gesetz geregelt“ zu ersetzen.
12. Im Art. 9 hat in der Überschrift das Wort „desselben“ zu entfallen.
13. Im Art. 11 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen: „Dem Landtagspräsidium dürfen Mitglieder der Landesregierung nicht angehören.“

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

14. Im Art. 11 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Sofern die Landtagsfraktionen nicht anders übereinkommen, fällt der Präsident der Landtagsfraktion derjenigen Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl am meisten Stimmen erreicht hat. Falls die Landtagsfraktionen nicht übereinkommen, die für den ersten und zweiten Vizepräsidenten im Einigungswege vorgeschlagenen Wahlwerber mit unbedingter Stimmenmehrheit zu wählen, erfolgt ihre Wahl unter Einrechnung des Präsidenten auf die Liste seiner Landtagsfraktion nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens. Veränderungen in der Stärke der Landtagsfraktionen während einer Landtagsperiode bleiben unberücksichtigt.“

15. Im Art. 12 ist im Abs. 2 das Wort „Hände“ durch das Wort „Hand“ zu ersetzen.

16. Dem Art. 12 ist folgender Abs. 3 **anzufügen**:

„(3) Die Verweigerung des Gelöbnisses zieht den Verlust des Mandates als Abgeordneter nach sich.“

17. Im Art. 13 hat die Überschrift zu lauten: „Einberufung und Beendigung der Sitzungen“ und sein Wortlaut die Bezeichnung Abs. 1 zu erhalten.

18. Dem Art. 13 ist folgender Abs. 2 **anzufügen**:

„(2) Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluß des Landtages beendet werden. Die Unterbrechung von Sitzungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.“

19. Im Art. 14 hat die lit. a zu lauten:

„a) als Vorlagen von mindestens vier seiner Mitglieder;“

20. Im Art. 15 sind im Abs. 2 die Worte „Derartige Begehren“ durch das Wort „Volksbegehren“ zu ersetzen.

21. Der Art. 16 ist dem Art. 15 als Abs. 4 mit der Änderung anzufügen, daß das Wort „unterschriftlich“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt und folgender Satz angefügt wird: „Das Verfahren, insbesondere über Behörden und Fristen, wird durch Gesetz geregelt.“

22. Der Art. 17 hat zu lauten:

„Artikel 17 Geschäftsordnung und Kanzlei

(1) Der Landtag gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung. In der

Geschäftsordnung kann insbesondere bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Abgeordneten das Wort entzogen, Abgeordnete von der Teilnahme an höchstens drei Sitzungen ausgeschlossen und bei Störungen Zuhörer entfernt werden können.

(2) Die Landesregierung stellt dem Landtag für seine Tätigkeit das erforderliche Personal und die erforderlichen sachlichen Einrichtungen zur Verfügung. Aus dem zur Verfügung gestellten Personal bestellt der Landtagspräsident den Leiter der Landtagskanzlei. Das oberste Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Landtagskanzlei steht in sachlicher Hinsicht dem Landtagspräsidenten zu.“

23. Im Art. 18 haben in der Überschrift die Worte „des Landtages“ zu entfallen.

24. Im Art. 18 haben die Abs. 2, 3 und 4 zu lauten:

„(2) Zu einem Beschluß auf Abänderung oder Aufhebung dieser Verfassung, eines sonstigen Verfassungsgesetzes oder einer in einem Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.“

(3) Ein Gesetzesbeschluß darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als dringlich (Art. 26 Abs. 1) erklärt werden.

(4) Gesetzesbeschlüsse im Sinne des Abs. 2 dürfen nicht als dringlich (Art. 26 Abs. 1) erklärt werden.“

25. Im Art. 19 sind die Worte „nach Entfernung“ durch die Worte „ohne Anwesenheit“ zu ersetzen.

26. Im Art. 20 hat die Überschrift zu lauten: „Sachliche Immunität“.

27. Im Art. 21 hat die Überschrift zu lauten: „Unabhängigkeit der Abgeordneten“.

28. Im Art. 22 hat die Überschrift zu lauten: „Persönliche Immunität“.

29. Im Art. 22 haben im Abs. 2 der letzte Satz und im Abs. 5 die Klammerausdrücke „(Abs. 1 bis 3)“ und „(Art. 57 und 96 Abs. 1 B.-VG.)“ zu entfallen.

30. Der Art. 23 hat zu entfallen.

31. Im Art. 24 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Landtag kann seine vorzeitige Auflösung vor Ablauf der Wahlperiode beschließen. Ein solcher Beschluß darf

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

- frühestens am dritten Tage nach der Einbringung des Antrages gefaßt werden."
32. Im Art. 25 hat im Abs. 1 der erste Satz zu lauten: „Das Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist vom Landtagspräsidenten zu beurkunden und vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen.“
33. Im Art. 25 hat der Abs. 3 zu entfallen.
34. Im Art. 25a Abs. 1 ist das Wort „landesgesetzliche“ durch die Worte „verfassungsgesetzliche oder gesetzliche“ zu ersetzen.
35. Im Art. 26 sind im Abs. 1 die Worte „Annahme des Gesetzes in dritter Lesung“ durch die Worte „Fassung des Gesetzesbeschlusses“ zu ersetzen.
36. Im Art. 26 ist in den Abs. 1 und 4 das Wort „Landesgesetze“ jeweils durch das Wort „Gesetzesbeschlüsse“ und in den Abs. 1 und 3 das Wort „Gesetzes“ jeweils durch das Wort „Gesetzesbeschlusses“ zu ersetzen.
37. Dem Art. 26 ist folgender Abs. 6 anzufügen:
- „(6) Das Verfahren, insbesondere über Behörden und Fristen, wird durch Gesetz geregelt.“
38. Im Art. 28 ist im Abs. 1 vor dem Wort „Vollzugsgewalt“ das Wort „oberste“ einzufügen.
39. Im Art. 28 ist dem Abs. 3 folgender Satz anzufügen: „Sie haben jedoch das Recht und auf Verlangen des Landtages die Pflicht, an dessen Sitzungen teilzunehmen.“
40. Im Art. 31 hat die Überschrift zu lauten: „Funktionsdauer der Landesregierung“.
41. Im Art. 32 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:
- „(1) Die Landesregierung ist dem Landtag verantwortlich.
- (2) Gegen die Mitglieder der Landesregierung kann wegen Gesetzesverletzung vom Landtag Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben werden.
- (3) Schadenersatzansprüche des Landes gegen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag geltend gemacht.“
42. Im Art. 32 haben die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung 4 und 5 zu erhalten.
43. Im Art. 33 hat die Überschrift zu lauten: „Amtsverzicht und Amtsenthebung“.
44. Im Art. 33 hat der Abs. 1 zu lauten:
- „(1) Die Mitglieder der Landesregierung können vor Ablauf der Wahlperiode nur auf ihren besonderen Wunsch vom Landeshauptmann des Amtes enthoben werden.“
45. Im Art. 33 sind im bisherigen Abs. 1, der die Bezeichnung Abs. 2 zu erhalten hat, im ersten Satz die Worte „Mitgliedern derselben“ durch das Wort „Regierungsmitgliedern“ zu ersetzen.
46. Im Art. 34 Abs. 1 sind die Worte „aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder“ durch die Worte „der Parteien Geheimhaltung erfordern, insbesondere wenn sie durch Beschluß“ zu ersetzen.
47. Im Art. 34 hat der Abs. 2 zu lauten:
- „(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Landtag, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“
48. Der Art. 35 hat zu lauten:
- „Artikel 35
Landeshauptmann und Landesstatthalter**
- (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land.
- (2) Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz.
- (3) Bei Verhinderung des Landeshauptmannes gehen alle ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf den Landesstatthalter über. Ist auch dieser verhindert, so gehen diese Rechte und Pflichten auf das hiefür von der Landesregierung bestimmte Regierungsmitglied über.“
49. Der Art. 36 hat zu lauten:
- „Artikel 36
Beschlußfassung**
- (1) Zu einem Beschluß der Landesregierung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern und, soweit die Geschäftsordnung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird auch geregelt, in welchen Fällen einzelne Re-

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

gierungsmitglieder im Namen der Landesregierung die Vollzugsgewalt ausüben können."

50. Der Art. 37 hat zu lauten:

„Artikel 37 Landesbehörden

(1) Die Vollziehung des Landes wird von der Landesregierung durch das Amt der Landesregierung besorgt, soweit nicht auf Grund von Gesetzen das Amt der Landesregierung selbst oder andere Behörden des Landes zuständig sind.

(2) Die für Wahlen in den Landtag und in die Gemeindevertretung, für Volksabstimmungen und Volksbegehren sowie für Disziplinarangelegenheiten zuständigen Landesbehörden sowie der Landesagrarsenat und der Landesehrenzeihenrat sind an Weisungen der Landesregierung nicht gebunden.

(3) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung bestellt zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung einen rechtskundigen Beamten als Landesamtsdirektor. Dieser ist in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes für seine Amtsführung der Landesregierung verantwortlich."

51. Nach Art. 37 ist einzufügen:

„IV. Das Land als Träger von Privatrechten“.

52. Im bisherigen Art. 37, der die Bezeichnung Art. 38 zu erhalten hat, haben im ersten Satz das Wort „auch“ und der zweite Satz zu entfallen.

53. Im Art. 39 ist im Abs. 3 das Wort „genehmigte“ durch das Wort „beschlossene“ zu ersetzen.

54. Im Art. 39 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Falls im Voranschlag Einnahmen oder Ausgaben für den Sachaufwand des Landtages enthalten sind, steht die Verfügung hierüber dem Landtag zu, soweit dieser nicht ein anderes Organ des Landtages dazu ermächtigt.“

55. Im Art. 39 haben die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6 zu erhalten.

56. Nach Art. 39 ist anzufügen:

„V. Gemeinden

Artikel 40 Bestand

Das Land gliedert sich in Gemeinden. Die Namen der Gemeinden werden durch Gesetz festgelegt. Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche nicht aufhören zu bestehen, gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde, können nur im Wege eines Gesetzes erfolgen.

Artikel 41 Begriff und rechtliche Stellung

(1) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Artikel 42 Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Die in den Gesetzen geregelten Angelegenheiten sind — vorbehaltlich des Art. 41 Abs. 2 — Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Alle anderen Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu.

(4) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Ge-

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

meinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen.

Artikel 43 Organisation

(1) Die Organisation der Gemeindeverwaltung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Die Gemeindevertretungen werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Artikel 44 Volksabstimmung und Volksbefragung

Durch Gesetz wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Angelegenheiten

des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Abstimmung der Gemeindewahlberechtigten entschieden oder verfügt (Volksabstimmung) und begutachtet (Volksbefragung) werden."

Artikel II

(1) Bis zu einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gilt der Art. 3 der Landesverfassung nicht.

(2) Der Art. 42 Abs. 2 der Landesverfassung tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Bericht

Die für die Wahl zum Nationalrat beschlossene Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 412, und Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968, BGBl. Nr. 413) erfordert auch eine Herabsetzung des Wahlalters für die Wahl zum Landtag, da für diese gemäß Art. 95 Abs. 2 B.-VG. die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlalters nicht enger gezogen werden dürfen als in der Wahlordnung zum Nationalrat. Diesem Erfordernis soll mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Landesverfassung Rechnung getragen werden.

Eine Abänderung der Landesverfassung ist aber auch noch aus anderen Gründen geboten. Einmal scheinen einige Bestimmungen, besonders aus der Sicht des im vergangenen Jahr erschienenen fachwissenschaftlichen Werkes „Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer“ von Friedrich Koja, der Bundesverfassung zu widersprechen (vgl. Z. 22, 32, 48, 49 und 50). Ferner soll der anlässlich der Ausarbeitung des Gemeindegesetzes vorgebrachten Anregung, die tragenden Grundsätze der Gemeindeautonomie in die Landesverfassung zu übernehmen, entsprochen werden. Weiters erweist es sich formell als notwendig, die bisher in der Praxis als selbstverständlich angesehene Unterstellung der Landtagskanzlei in sachlicher Hinsicht unter den Landtagspräsidenten auch rechtlich zu untermauern. Schließlich sind noch mehrere andere Bestimmungen, wie im einzelnen noch aufzuzeigen sein wird, in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht abänderungsbedürftig oder verbesserungsfähig.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Es ist als formeller Mangel anzusehen, daß einige Artikel der L. V. keine Überschrift haben. Diese Unvollständigkeit soll aus Anlaß dieser Novelle beseitigt werden. Die hier vorgesehene Überschrift entspricht der im Art. 1 Abs. 2 enthaltenen Bezeichnung „selbständiger Staat“ und verleiht neben den Staatselementen „Staatsgebiet“ (Art. 2) und „Staatsvolk“ (Art. 3) dem Staatselement „Staatsgewalt“ Ausdruck.

Zu Z. 2:

Der bisherige Art. 2 Abs. 2 enthält nur eine außerhalb der Einflußnahme des Landes liegende und durch Art. 3 Abs. 2 B.-VG. festgelegte Bestimmung über die Änderung der Grenzen des Landesgebietes und soll deshalb als entbehrlich entfallen. Andererseits soll normiert werden, daß der Verlauf der Grenzen des Landes durch Verfassungsgesetz(e) festzustellen ist, wie dies gegenüber Tirol (LGBL. Nr. 53/1967) und gegenüber Liechtenstein (LGBL. Nr. 1/1968) bereits geschehen ist. Eine solche Feststellung des Grenzverlaufes ist deklarativer Natur.

Zu Z. 3:

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1945 die Wiedereinkraftsetzung der Landesverfassung 1923 beschlossen. Da die damalige Militärregierung darauf hingewiesen hat, daß der Art. 3 über die Landesbürgerschaft undurchführbar sein

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

werde, wurde die L. V. im LGBI. Nr. 1/1946 ohne den Art. 3 wieder in Kraft gesetzt. In der Folge wurden das Heimatrecht und die Landesbürgerschaft durch das Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten, BGBl. Nr. 25/1947, vorläufig aufgehoben. Diese Verfassungslage wurde im § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 durch folgende Verfassungsbestimmung aufrecht erhalten: „Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

Es soll nunmehr, gleich wie im Art. 6 B.-VG., die ursprüngliche Fassung wieder hergestellt und im Art. II Abs. 1 dieser Novelle bestimmt werden, daß Art. 3 bis zu einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nicht gilt.

Zu Z. 4:

Die für den Fall außerordentlicher Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen sollen im neuen Art. 7a (vgl. Z. 10) zusammengefaßt werden.

Zu Z. 5 und 6:

Hier soll neben dem Wappen und den Farben des Landes auch die Landeshymne Erwähnung finden und dementsprechend die Überschrift geändert werden (siehe Gesetz über die Vorarlberger Landeshymne, LGBI. Nr. 21/1949).

Zu Z. 7:

Die Worte „im Lande Vorarlberg“ sind überflüssig und sollen daher entfallen.

Zu Z. 8 und 9:

Das aktive und passive Wahlalter muß, wie dies für die Wahl zum Nationalrat erfolgt ist, auch für den Landtag um ein Jahr herabgesetzt werden. Analog dazu soll auch das passive Wahlalter für Gemeindewahlen um ein Jahr, also vom 24. auf das 23. Lebensjahr herabgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang kann nicht übersehen werden, daß zwischen der Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 19. Lebensjahr und der Minderjährigkeit, die nach wie vor mit dem vollendeten 21. Lebensjahr endet, eine gewisse Diskrepanz besteht. Es ist nicht einzusehen, daß jemand zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten weniger

alt und reif sein muß, als zur Erledigung der privaten Geschäfte. Eher könnte das Gegenteil vertreten werden. Konsequenterweise müßte daher der Herabsetzung des Wahlalters auch eine Herabsetzung der Grenze der Minderjährigkeit folgen. Dazu ist allerdings nicht der Landesgesetzgeber, sondern der Bundesgesetzgeber zuständig.

Zu Z. 10:

Die Bestimmungen über „außerordentliche Verhältnisse“ sollen zusammengefaßt werden. Bereits jetzt bestimmt der Art. 4 Abs. 2 L. V., daß bei außerordentlichen Verhältnissen der Sitz der Landesregierung und des Landtages verlegt werden kann. Darüber hinaus soll nun im Abs. 2 Vorsorge getroffen werden, daß bei „außerordentlichen Verhältnissen“ (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 B.-VG.) eine fällige Landtagswahl erst nach Beendigung solcher Verhältnisse durchgeführt werden kann. Eine derartige Entscheidung ist von solcher Wichtigkeit, daß sie möglichst dem Landtag selbst vorbehalten sein soll. Erst wenn sein Zusammentreten nicht mehr möglich ist, sollen andere Organe zu dieser Entscheidung zuständig sein. Die Möglichkeit der Verlängerung der Funktionsdauer des Landtages besteht bereits auf Grund des Art. 9 Abs. 2 L. V.

Eine solche Regelung ist auch auf Grund des Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, angezeigt, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Bei den im Art. 7a vorgesehenen Akten handelt es sich um Angelegenheiten der Verwaltung, wobei allerdings teilweise Organe der Gesetzgebung zuständig sind. Eine solche Mitwirkung von Organen der Gesetzgebung an der Landesvollziehung ist zulässig, da nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes der Wirkungskreis der Landtage durch das B.-VG. nicht abschließend geregelt worden ist. Die Landesverfassungsgesetze können als Ausführungsgesetze zum B.-VG. in Bindung an die Grundzüge der Bundesverfassung (Parlamentarisches System) auf diesem Gebiete Regelungen erlassen (Erk. Slg. 3134/1956). Unter diesen Voraussetzungen sind auch formlose Landtagsbeschlüsse als zulässig anzusehen.

Im Abs. 3 soll eine gleichartige Regelung für Gemeindevertretungswahlen getroffen werden.

Zu Z. 11:

Diese Änderung dient dazu, den Ausdruck „Ordnung“ durch den zutreffenden Ausdruck „Gesetz“ zu ersetzen. Schließlich verweist auch Art. 7 Abs. 5 L. V. auf ein Gesetz. Eine Verfassungswidrigkeit im Verhältnis zu Art. 95 Abs. 2 B.-VG., wo die Bezeichnung „Landtagswahlordnung“ verwendet wird, ist damit nicht gegeben.

Zu Z. 12:

Diese Abänderung ist rein stilistischer Art.

Zu Z. 13:

Diese Ergänzung bedeutet eine Stärkung des Grundsatzes der Gewaltenteilung.

Zu Z. 14:

Es erscheint dem Verhältnismäßigkeitsrecht entsprechend, daß der Landtagspräsident im Streitfall von der an Stimmen stärksten Partei gestellt wird.

Wegen eines im Laufe dieser Landtagsperiode eingetretenen Anlaßfalles soll durch den letzten Satz klargestellt werden, daß die Zusammensetzung des Landtagspräsidiums durch eine während der Landtagsperiode eintretende Änderung in der Zahl der den einzelnen Landtagsfraktionen angehörenden Abgeordneten nicht berührt wird.

Zu Z. 15:

Diese Änderung ist lediglich stilistischer Natur.

Zu Z. 16:

Die Verweigerung des Gelöbnisses soll analog zu § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes zum Verlust des Mandates führen.

Zu Z. 17:

Die Überschrift soll im Hinblick auf den durch Z. 18 dem Art. 13 neu anzufügenden Abs. 2 geändert werden.

Zu Z. 18:

Derzeit bestimmt der Art. 23 L. V., daß der Landtag vom Präsidium zu vertagen ist, wenn er die ihm obliegenden Aufgaben erledigt hat, und daß die Vertagung überdies jederzeit durch Beschluß des Landtages ausgesprochen werden kann. Diese Bestimmung ist auf Tagungen des Landtages abgestellt, die es aber in Vorarlberg seit 1923 nicht mehr gibt. Wenn dieser Bestimmung überhaupt ein Sinn beigemessen werden kann, dann nur der, daß damit die Beendigung der Sitzungen gemeint wird, zumal sonstige Bestimmungen über die Beendigung der Sitzungen fehlen.

Diese Unzulänglichkeit soll dadurch beseitigt werden, daß der Art. 23 aufgehoben und an dessen Stelle hier bestimmt werden soll, wie eine Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung beendet werden kann. Der Fall der Beendigung einer Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung ist auch gegeben, wenn sich erst bei Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes — etwa infolge neuer Gesichtspunkte — herausstellt, daß die Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist, und beschlossen wird, sie in einer späteren Sitzung zu erledigen. Die vorgeschlagene Regelung bedingt allerdings eine Abänderung des § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Landtag, wonach der Vorsitzende, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt ist, die Sitzung zu unterbrechen oder auch aufzuheben.

Gleichzeitig ist es geboten, die im § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorgesehene Möglichkeit der (unbeschränkten) Unterbrechung von Sitzungen verfassungsgesetzlich zu untermauern, da eine Unterbrechung der Sitzung eine bedeutende Auswirkung auf die Tätigkeit der Abgeordneten haben kann und damit über den Rahmen einer bloßen Geschäftsordnungsvorschrift hinausgehen dürfte.

Zu Z. 19:

Es erscheint zweckmäßig, die Anzahl der Landtagsmitglieder, die eine Vorlage einbringen können, in der Verfassung selbst festzulegen. Derzeit ist lediglich im § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorgesehen, daß selbständige Anträge von mindestens vier Abgeordneten unterzeichnet sein müssen.

Zu Z. 20:

Hier handelt es sich um eine stilistische Verbesserung.

Zu Z. 21:

Die ordnungsgemäße Durchführung eines Volksbegehrens bedarf entsprechender Verfahrensvorschriften. Hierbei müssen insbesondere auch die zuständigen Behörden bestimmt und Fristen festgelegt werden.

Zu Z. 22:

Die derzeitige Bestimmung im Art. 17 Abs. 1 L. V., daß der Landtag der Landesregierung eine Geschäftsordnung gibt, ist verfassungswidrig, weil sich aus Art. 103 Abs. 2 B.-VG. ergibt, daß die Landesregierung selbst ihre Geschäftsordnung zu beschließen hat (vgl. Kojan, a. a. O., S. 277). Diese Bestimmung muß deshalb entfallen.

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Gegen einen Landtagsbeschluß, der auch nach außen hin wirkende Vorschriften enthält, bestehen Bedenken (vgl. Koja, a. a. O., S. 130). Es soll daher in der Verfassung selbst festgelegt werden, daß bei Störungen Zuhörer entfernt werden können (vgl. § 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Da es auch zweifelhaft ist, ob lediglich in der Geschäftsordnung bestimmt werden kann, daß ein Abgeordneter von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen werden kann, soll auch diese Vorschrift und damit im Zusammenhang die Bestimmung über den Wortentzug in der Verfassung selbst verankert werden (vgl. § 38 der Geschäftsordnung).

Zu Art. 17 Abs. 2: Derzeit ist die Landtagskanzlei der Abteilung Gesetzgebung des Amtes der Landesregierung als Amtsstelle angeschlossen. Es gelten daher auch für diese Amtsstelle die Vorschriften der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung, LGBL. Nr. 26/1964, insbesondere über Gliederung des Amtes, Befugnis zu Amtshandlungen, Weisungsgebundenheit und Dienstweg. Ungeachtet dessen wurde aber die Unterstellung der Landtagskanzlei in sachlicher Hinsicht unter den Landtagspräsidenten als selbstverständlich angesehen, obgleich eine rechtliche Grundlage hierfür fehlt. In gleicher Weise wurde auch für Schreiben des Landtages der Briefkopf „Präsidium des Landtages“ verwendet.

Wenn nun die Landtagskanzlei nur dem Landtag und nicht der Landesregierung unterstellt und damit das Weisungsrecht des Landtagspräsidenten gesetzlich verankert werden soll, ist dies nur durch ein Landesverfassungsgesetz möglich, weil Verwaltungsorgane des Landes gegenüber der Landesregierung zufolge Art. 20 Abs. 1 B.-VG. nur durch Verfassungsgesetzes des Bundes oder des Landes weisungsfrei gestellt werden dürfen (vgl. Koja, a. a. O., S. 227 und S. 367).

Das selbständige Verfügungsrecht des Landtages über die den Landtag betreffenden Haushaltsstellen des Landesvoranschlages (Abschnitt 00) soll im Art. 39 L. V. statuiert werden (vgl. Z. 54).

Aus der organisatorischen Trennung von Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich auch, daß der Landesregierung hinsichtlich der Bestellung des Leiters der Landtagskanzlei keine Kompetenzen zukommen. Durch den letzten Satz des Abs. 2 ist normiert, daß das oberste Weisungsrecht in sachlicher Hinsicht, d. h. nicht in dienstrechtlichen Belangen, dem Landtagspräsidenten zusteht. Der Landesregierung kommen damit gegenüber der Landtags-

kanzlei keinerlei Weisungsbefugnisse in sachlicher Hinsicht zu. Solche Weisungsbefugnisse besitzt ausschließlich der Landtagspräsident sowie der Leiter der Landtagskanzlei gegenüber dem übrigen Personal.

Zu Z. 23:

Dadurch soll diese Überschrift mit den anderen Überschriften in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu Z. 24:

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht nur für die Landesverfassung selbst, sondern auch für sonstige Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen erforderlich ist.

Da es sich bei der Zuerkennung der dringlichen Natur eines Gesetzesbeschlusses um eine nach außen wirkende Angelegenheit handelt, soll die im § 28a der Geschäftsordnung enthaltene Vorschrift, wonach ein solcher Beschluß einer Zweidrittelmehrheit bedarf, in die Verfassung selbst übernommen werden.

Durch Abs. 4 soll erreicht werden, daß Gesetzesbeschlüsse verfassungsrechtlichen Inhaltes immer der Volksabstimmung gemäß Art. 26 L. V. unterliegen.

Zu Z. 25:

Die derzeitige Formulierung paßt nicht für den Fall, daß überhaupt keine Zuhörer anwesend sind (vgl. auch § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Zu Z. 26:

Damit soll die erforderliche Unterscheidung zu Art. 22 L. V., der von der persönlichen Immunität handelt, getroffen werden.

Zu Z. 27:

Auch dieser Artikel soll mit einer entsprechenden Überschrift versehen werden.

Zu Z. 28:

Dieser Artikel soll ebenfalls eine Überschrift erhalten.

Zu Z. 29:

Der letzte Satz des Art. 22 Abs. 2 L. V. soll entfallen, weil dem Vorarlberger Landtag Tagungen fremd sind (vgl. Z. 18 und 30).

Die Klammerausdrücke im Art. 22 Abs. 5 L. V. sind entbehrlich und sollen daher entfallen.

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 30:

Der Art. 23 L. V. soll entfallen, weil der Vorarlberger Landtag, wie bereits bei Z. 18 und 29 ausgeführt wurde, keine Tagungen kennt.

Zu Z. 31:

Der erste Satz des Art. 24 Abs. 1 soll sprachlich eine bessere Fassung erhalten.

Der bisherige zweite Satz ist insofern mangelhaft, als in der L. V. nirgends gesagt wird, was „im dringlichen Wege“ heißt. Offensichtlich wird damit auf die im § 28 der Geschäftsordnung geregelte „dringliche Behandlung von Verhandlungsgegenständen“ abgestellt. Um diese Bestimmung zu bereinigen, müßte daher in der L. V. umschrieben werden, was „im dringlichen Wege“ bedeutet. Dies erscheint aber nicht tunlich, da die Frage der Dringlichkeit durchaus der Geschäftsordnung überlassen bleiben soll. Es soll daher diese „Dringlichkeit“ aus der L. V. überhaupt eliminiert und dafür ein anderes Kriterium festgelegt werden.

Zu Z. 32:

Gemäß Art. 97 Abs. 1 B.-VG. ist zu einem Landesgesetz der Beschluß des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich. Die Frage, wer das Landesgesetz zu beurkunden und wer es gegenzuzeichnen hat, ist von der Bundesverfassung offen gelassen. Bundesverfassungsgesetzlich vorgeschrieben ist jedoch, daß beurkundet und gegengezeichnet werden muß. Im Hinblick darauf, daß in der L. V. der Ausdruck „Gegenzeichnung“ bisher nicht aufscheint, soll festgelegt werden, daß die Beurkundung des Landtagspräsidenten durch den Landeshauptmann gegenzuzeichnen ist (vgl. dazu auch Koja, a. a. O., S. 159).

Dadurch wird das Prüfungsrecht des Landeshauptmannes, ob das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist, nicht eingeschränkt.

Zu Z. 33:

Diese Vorschrift ist im Art. 98 Abs. 2 B.-VG. enthalten und soll hier als entbehrlich entfallen, zumal der Landtag darauf keinerlei Einfluß besitzt.

Zu Z. 34:

Dadurch soll eindeutig klargestellt werden, daß auch landesverfassungsgesetzliche Vorschriften neu kundgemacht werden können.

Zu Z. 35:

Die Worte „in dritter Lesung“ im Art. 26 Abs. 1 L. V. setzen die im § 44 der Geschäftsordnung bestehenden Vorschriften über die dritte Lesung voraus und sind deshalb legislativ unbefriedigend. Da diese Worte zudem überflüssig sind, sollen sie entfallen. Außerdem kann hier erst von einem Gesetzesbeschluß und noch nicht von einem Gesetz gesprochen werden (vgl. auch Z. 36).

Zu Z. 36:

Da ein Gesetz erst mit der Kundmachung zustande kommt (vgl. Art. 25 L. V.), handelt es sich in diesem Stadium noch nicht um ein Gesetz, sondern um einen Gesetzesbeschluß. Diese Unterscheidung soll durch die vorgeschlagene Änderung zum Ausdruck kommen.

Zu Z. 37:

Auch für die Durchführung einer Volksabstimmung ist ein Gesetz über das Verfahren erforderlich, in dem insbesondere Vorschriften über die zuständigen Behörden und das Verfahren erlassen werden müssen (vgl. auch Z. 21).

Zu Z. 38:

Diese Einfügung dient lediglich der Verdeutlichung. Neben der Landesregierung kommt nämlich auch den anderen Landesbehörden Vollzugsgewalt zu. Die Landesregierung besitzt jedoch die „oberste“ Vollzugsgewalt.

Zu Z. 39:

Diese Ergänzung soll einerseits das immer als selbstverständlich angesehene Recht der Mitglieder der Landesregierung, die nicht gleichzeitig Landtagsabgeordnete sind, zur Teilnahme an den Landtagssitzungen verankern. Andererseits ergibt sich aus der Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag gemäß Art. 32 Abs. 1 L. V. die Verpflichtung der Regierungsmitglieder, auf Verlangen des Landtages an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Zu Z. 40:

Durch diese Änderung soll in den Überschriften eine gewisse Einheitlichkeit erzielt werden.

Zu Z. 41:

Durch Abs. 1 soll zum Ausdruck kommen, daß — unbeschadet der Verantwortlichkeit der einzelnen Regierungsmitglieder — die

Landesregierung als solche dem Landtag verantwortlich ist.

Im Abs. 2 soll der Verweis auf Art. 142 Abs. 2 B.-VG. als überflüssig entfallen.

Durch den neu einzufügenden Abs. 3 soll statuiert werden, daß Schadenersatzansprüche des Landes, sei es aus einer Amtshaftung oder einer anderen Haftung, gegenüber Regierungsmitgliedern durch den Landtag geltend zu machen sind, da die Regierung in solchen Fällen als befangen angesehen werden könnte. Zur Frage der Zulässigkeit, dem Landtag eine solche Vollziehungsaufgabe zuzuweisen, wird auf die Bemerkungen zu Z. 10 verwiesen, die sinngemäß auch hier gelten.

Zu Z. 42:

Diese Umstellung ergibt sich aus der in der Z. 41 vorgesehenen Einfügung.

Zu Z. 43:

Da sich die Bestimmungen des Art. 33 L. V. nicht ausschließlich auf das Mißtrauensvotum beziehen, ist die bisherige Überschrift zu eng und soll deshalb entsprechend geändert werden.

Zu Z. 44 und 45:

Der Überschrift entsprechend sollen die bisherigen Abs. 1 und 2 vertauscht werden. Die im nunmehrigen Abs. 2 im ersten Satz vorgesehene Änderung ist lediglich stilistischer Art.

Zu Z. 46 und 47:

Durch diese Abänderung soll die erforderliche Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 B.-VG. hergestellt werden. Es ist zudem unklar, was „dienstliche Rücksichten“ zum Unterschied von den „Interessen des Landes“ sind.

Eine „Entbindung“ von der bundesverfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Amtverschwiegenheit, wie sie derzeit der Abs. 2 des Art. 34 L. V. vorsieht, ist rechtlich nicht möglich. Es kann lediglich normiert werden, daß die Feststellung, ob die Geheimhaltung einer Tatsache im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, einem bestimmten Organ obliegt oder vorbehalten ist, nämlich hier der Landesregierung.

Zu Z. 48:

Der erste Satz des Art. 35 Abs. 1 L. V. soll seiner Bedeutung entsprechend — es kommt darin die Funktion des Landeshauptmannes als „Staatsoberhaupt“ des Landes zum Aus-

druck — in einem eigenen Absatz hervorgehoben werden. Ein typischer Fall dieser Vertretung des Landes durch den Landeshauptmann ist der Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 107 B.-VG. (siehe die Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBL. Nr. 53/1967).

Die derzeitige Wendung „leitet die Landesregierung“ ist unklar, da dem Landeshauptmann in Landesangelegenheiten kein Weisungsrecht gegenüber den anderen Mitgliedern der Landesregierung zukommt. Es kann sich wohl nur um die Vorsitzfunktion in der Landesregierung handeln, was durch die Neufassung berücksichtigt werden soll.

Die folgenden Bestimmungen des Art. 35 Abs. 1 L. V. über die Sistierung von Beschlüssen der Landesregierung und die „Berufungsmöglichkeit“ an den Landtag widersprechen dem Art. 101 Abs. 1 B.-VG. (vgl. Koja, a. a. O., S. 308) und sollen daher entfallen.

Der zweite Satz des Abs. 3 bildet eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage für die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Landeshauptmannes. Derzeit enthält lediglich der § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Vorarlberger Landesregierung, LGBL. Nr. 3/1946, eine solche Vorschrift.

Zu Z. 49:

Im neu aufzunehmenden Abs. 2 des Art. 36 L. V. soll das Recht der Landesregierung, sich eine Geschäftsordnung zu geben, klargestellt werden (vgl. auch die durch Z. 22 vorgesehene Neufassung des Art. 17 des Abs. 1 L. V.).

Gleichzeitig soll das Ministerialsystem oder das monokratische System im Bereich der Landesregierung dergestalt ausdrücklich als zulässig erklärt werden, daß das einzelne Mitglied der Landesregierung auch im Außenverhältnis namens der Landesregierung handeln kann. Koja, der sich mit diesem Fragenkomplex ausdrücklich befaßt (a. a. O., S. 269 ff.), kommt zum Ergebnis, daß das monokratische System in der Vollziehung des Landes durch die Landesregierung nur zulässig ist, wenn es die Landesverfassung vorsieht. Unter monokratischem System versteht er dabei die selbständige Erledigung (Entscheidung) von Agenden durch ein Landesregierungsmitglied im Namen der Landesregierung. Zum Unterschied davon handle es sich bei der bloßen Referatsaufteilung lediglich um eine vorbereitende und antragstellende Tätigkeit des Landesregierungsmitgliedes für die Beschlüsse der

Landesregierung. Im besonderen wird auf S. 286 ausgeführt, daß in Vorarlberg alle der Landesregierung zugewiesenen Kompetenzen von dieser in kollegialer Beratung und Beschlußfassung auszuüben seien, weil in Vorarlberg eine ausdrückliche landesverfassungsgesetzliche Normierung des monokratischen Systems fehle. Die Geschäftsordnung der Landesregierung dürfe daher nurmehr eine Geschäftsverteilung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierung nach dem Referatssystem zur unselbständigen Amtsführung vornehmen. Die selbständige Erledigung minderwichtiger Geschäfte durch die einzelnen Regierungsmitglieder ist jedoch unumgänglich und schon bisher im § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBI. Nr. 3/1946, festgelegt.

Zu Z. 50:

Der derzeitige Art. 38 soll als zur Hoheitsverwaltung gehörig vor den derzeitigen Art. 37 gestellt und inhaltlich dadurch erweitert werden, daß Bestimmungen über die Landesbehörden aufgenommen und in den Vordergrund gestellt werden. Im neugefaßten Abs. 1 wird besonders zum Ausdruck gebracht, daß das Amt der Landesregierung bei der Vollziehung durch die Landesregierung als deren Hilfsorgan einschreitet, daß aber das Amt der Landesregierung auf Grund von Gesetzen auch selbständige Behördenqualität haben kann.

Durch den neuen Abs. 1 wird ferner für den Bereich von Vorarlberg der subsidären Bestimmung des § 1 der Beilage A der Ministerialverordnung RGBI. Nr. 10/1853 derogiert, wonach „das Bezirksamt (die Bezirksverwaltungsbehörde) für den ihm im Abs. 1 zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche (staatliche) Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungsgeschäften“ ist. Damit ist in Angelegenheiten der Landesverwaltung immer die Landesregierung zuständig, soweit nicht durch Gesetz eine andere Behörde als zuständig erklärt ist.

Wie bereits zu Z. 22 ausgeführt wurde, können Landesbehörden nur durch Verfassungsgesetz gegenüber der Landesregierung weisungsfrei gestellt werden. Dies soll hier hinsichtlich der für Wahlen in den Landtag und in die Gemeindevertretung, für Volksabstimmungen und Volksbegehren sowie für Disziplinarangelegenheiten zuständigen Landesbehörden sowie für den Landesagrarsenat und den durch das Ehrenzeichengesetz, LGBI. Nr. 16/1963, geschaffenen Ehrenzeichenrat geschehen.

Zu Z. 51:

Der derzeitige Art. 37 und der Art. 39 L. V. sollen aus Gründen der Verbesserung der Systematik in einem eigenen IV. Abschnitt „Das Land als Träger von Privatrechten“ zusammengefaßt werden.

Zu Z. 52:

Wie bereits zu Z. 50 erwähnt wurde, sollen die Art. 37 und 38 umgestellt werden.

Durch den Wegfall des Wortes „auch“ soll zum Ausdruck kommen, daß in den Angelegenheiten, die nicht Privatrechtsangelegenheiten sind, das Land nicht durch die Landesregierung, sondern gemäß Art. 35 Abs. 1 L. V. durch den Landeshauptmann vertreten wird. Dazu ist allerdings Kojas (a. a. O., S. 313) der Ansicht, daß Art. 105 Abs. 1 erster Satz B.-VG., wonach der Landeshauptmann das Land vertritt, auch für privatrechtliche Angelegenheiten gilt. Damit sei aber über das Innenverhältnis, nämlich über die Frage, wer zur Willensbildung der nach außen zu setzenden Rechtsakte des Landes zuständig ist, nichts gesagt. Im Außenverhältnis müsse jedoch die Vertretungsbefugnis des Landeshauptmannes auch in den Angelegenheiten des Privatrechts bestehen. Auf S. 316 erhebt Kojas denn auch ausdrücklich Bedenken gegen Art. 37 L. V.

Die Landesregierung vermag die Auffassung von Kojas nicht zu teilen. Sie ist der Meinung, daß sich Art. 105 Abs. 1 B.-VG. nicht auf Privatrechtsangelegenheiten bezieht, weil das IV. Hauptstück der Bundesverfassung nur die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und damit auch die Vertretung des Landeshauptmannes nur in diesem Rahmen regelt. Hinsichtlich der Vertretung des Landes außerhalb der Vollziehung, also in Privatrechtsangelegenheiten, besteht bundesverfassungsgesetzlich keinerlei Bindung, so daß hier der Landesgesetzgeber freie Hand hat. Diese Auslegung scheint auch bei Kelsen — Froehlich — Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, S. 219, eine Stütze zu finden, wenn dort zu Art. 105 kommentiert wird: „Die im ersten Absatz dem Landeshauptmann übertragene Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem, daß das Land dem Bunde, aber auch den anderen Ländern gegenüber durch den Landeshauptmann vertreten wird. Eine Vertretung dem Auslande gegenüber kommt selbstverständlich nicht in Betracht. Im übrigen muß festgestellt werden, daß der erste Satz des Art. 105 wegen seiner zu allgemeinen Fassung nicht sehr glücklich formuliert ist.“ Es besteht somit nach Auffassung der Landesregierung keine Veranlassung, von der Vertretung des Landes

39. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

durch die Landesregierung in Angelegenheiten des Privatrechtes abzugehen.

Der zweite Satz des bisherigen Art. 37 soll im Hinblick darauf entfallen, daß die Verfassung nicht durch innerorganisatorische Vorschriften belastet werden soll.

Zu Z. 53:

Der Ausdruck „genehmigt“ wird dieser wichtigen Aufgabe des Landtages weder inhaltlich gerecht noch entspricht er der bisherigen Übung. Er soll daher durch das zutreffendere Wort „beschlossen“ ersetzt werden.

Zu Z. 54:

Diese Bestimmung ergibt sich folgerichtig aus der organisatorischen Trennung der Landtagskanzlei von der Verwaltung der Landesregierung (vgl. den durch Z. 22 neugefaßten Art. 17 Abs. 2). Damit wird eine Ausnahme von Art. 39 Abs. 1 L. V. geschaffen, wonach die Landesregierung das Landesvermögen verwaltet. Eine Ausnahme oder zumindest eine Einschränkung dieses Grundsatzes beinhaltet schon der derzeitige Abs. 4 des Art. 39 L. V., wonach der Landtag durch Beschluß bestimmt, welche wichtigen Verfügungen der Landesregierung auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung des Landes der Zustimmung des Landtages bedürfen. Daß dem Landtag solche Aufgaben übertragen werden können, wird in den Ausführungen zu Z. 10 begründet.

Zu Z. 55:

Diese Umreihung ergibt sich aus der in Z. 54 vorgesehenen Einfügung.

Zu Z. 56:

Wie bereits im allgemeinen Teil des Berichtes erwähnt wurde, sollen die tragenden Grundsätze der Gemeindeautonomie und der Gemeindeorganisation in die Landesverfassung übernommen werden. Dies soll in einem neuen V. Abschnitt geschehen.

Der Art. 40 sieht Bestimmungen über den Bestand der Gemeinden vor und sanktioniert gewissermaßen die §§ 1 und 5 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Im Art. 41 wird im wesentlichen der § 2 des Gemeindegesetzes über Begriff und rechtliche Stellung der Gemeinde übernommen.

Durch Art. 42 wird in Übereinstimmung mit den §§ 15, 16 und 18 des Gemeindegesetzes der Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung festgelegt. Eine Berücksichtigung des eigenen Wirkungsbereiches in Bundesvollziehungsangelegenheiten und des der Gemeinde vom Bund übertragenden Wirkungsbereiches ist weder erforderlich noch angebracht. Der Abs. 2 ergibt sich auf Grund des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG., wonach die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben. Allerdings muß der Geltungsbeginn dieser Bestimmung mit dem im § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 festgesetzten Termin übereinstimmen, der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 274/1968 auf den 31. Dezember 1969 verschoben wurde (vgl. Art. II Abs. 2).

Im Art. 43 über die Organisation der Gemeinde soll auch die Funktionsdauer der Gemeindevertretung, die bisher nur in der Gemeindewahlordnung bestimmt ist, analog zur Funktionsdauer des Landtages (vgl. Art. 9 Abs. 1 L. V.) verfassungsgesetzlich festgelegt werden.

Mit dem Art. 44 soll die im Gemeindegesetz (§§ 20 und 21) geschaffene Einrichtung der Volksabstimmung und Volksbefragung in Gemeindeangelegenheiten auf dem Gebiet der Landesvollziehung ihrer Bedeutung entsprechend in der L. V. verankert werden.

Zu Artikel II:

Die Bestimmung des Abs. 1 über die Nichtgeltung des Art. 3 L. V. über die Landesbürgerschaft ist auf Grund der derzeitigen Verfassungsrechtslage notwendig (vgl. die Bemerkungen zu Z. 3).

Durch Abs. 2 wird das Inkrafttreten des Art. 42 Abs. 2 L. V. mit dem für die Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. geltenden Termin gekoppelt (vgl. den Hinweis dazu in den Ausführungen zu Z. 56).

Bregenz, am 17. Dezember 1968